Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Abschlussprüfung 2022 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2019

Prüfungsbereich: Personalwesen - kommunal -

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
1. SV/ 1. Aufgabe: ➢ Gem. § 16 a TVAöD - Allgemeiner Teil – (0,5 Punkte) ist eine Befristung für die Dauer von zwölf Monaten (0,5) unter den Voraussetzungen der Sätze 1, 3 zulässig. (Hinweis: Die Voraussetzungen können lt. SV unterstellt werden). Gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 TVöD (0,5) sind Befristungen u.a. zulässig auf der Grundlage des TzBfG (0,5). Da die Stadt Burgbach im TG Ost (0,5) liegt, sind über Satz 2 die Abs. 2 bis 5 nicht anwendbar (0,5). ➢ Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG (0,5) ist diese Befristung zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund (0,5) gerechtfertigt ist. Hier kommt als sachlicher Grund der § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG (0,5) in Betracht, da die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung (0,5) erfolgt, um den Übergang zu erleichtern (kann unterstellt werden!). ➢ Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG (0,5) ist diese geplante kalendermäßige Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig (0,5), da die Befristung mit zwölf Monaten unter den zulässigen zwei Jahren liegt (0,5). Auch bestand zuvor mit Frau Sorglos kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Burgbach (0,5), da ein Ausbildungsverhältnis kein Arbeitsverhältnis (0,5) darstellt (s.a. § 1 Abs. 2 h TVöD). Somit ist die Befristung auch über Satz 2 nicht ausgeschlossen (0,5).	1 1 1 ZP 1 1 3			
2. Aufgabe: ➢ Gem. § 14 Abs. 4 TzBfG (1) bedarf die Befristung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (1) (gesetzliche Schriftformerfordernis), da diese Abrede sonst unwirksam wäre.	2			
Übertrag:	9			

Übertrag:	9			
➢ Gem. § 2 Abs. 1 TVöD (1) wird der Arbeitsvertrag schriftlich (1) abgeschlossen; jedoch kein Wirksamkeitserfordernis (0,5).	2,5			
3. Aufgabe: ➢ Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 TVöD (1) entfällt bei der geplanten Übernahme von Frau Sorglos im unmittelbaren Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis (1) (31.07. → 01.08.2022) in ein Arbeitsverhältnis die Probezeit.	2			
4. Aufgabe: Entwurf eines Arbeitsvertrages: Zwischen der Stadt Burgbach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin (Hinweis: Name/Adresse kann hinzugefügt werden) und Frau Susi Sorglos, geb. am 18.05.2001, wohnhaft in Burgbach, Im Sande 5, wird vorbehaltlich des Abschlusses zur Verwaltungsfachangestellten folgender Arbeitsvertrag geschlossen: §1 Frau Sorglos wird vom 01.08.2022 - 31.07.2023 (1) als Teilzeitbeschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 16 a Satz 1 TVAöD - Allgemeiner Teil - (1) eingestellt. Alternative: Frau Sorglos wird vom 01.08.2022 - 31.07.2023 (1) als Teilzeitbeschäftgte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG (1) eingestellt. Alternative: Frau Sorglos wird vom 01.08.2022 - 31.07.2023 (1) als Teilzeitbeschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG (1) eingestellt. (Hinweis: Es soll nur eine Befristungsabrede dargestellt werden = 2 Punkte) § 2 Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (1), verteilt auf eine Vier-Tage-Woche (1). (Hinweis: 70 v.H. ist als falsch zu bewerten, da ab 1.1.22 die Vollbeschäftigen mit 39,5 Stunden festgelegt ist.) § 3 Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) (1) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung (1). § 4 Die Probezeit entfällt. (Hinweis: Keine Regelung über die PZ ist als richtig zu bewerten, da dann tarifautomatisch die Ausnahme des § 2 Abs. 4 Satz 2 TVöD gilt).	1 1 1 2 2 2 1			
Übertrag:	23,5			

Übertrag:	23,5			
§ 5 Die Beschäftigte ist in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert. § 6 Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Burgbach, den 20.05.2022 Oberbürgermeisterin der Stadt Burgbach _____ _____ Frau Mara Wirbelwind Frau Susi Sorglos Hinweis: Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigungsmöglichkeiten) rechtlich denkbar.	1 1 1 2 1 ZP			
5. Aufgabe: ➢ Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 TVöD (0,5) erhalten Beschäftigte monatlich ein Tabellenentgelt (0,5). Die Höhe des monatlichen Tabellenentgeltes bestimmt sich gem. Satz 2 (0,5) nach der Entgeltgruppe und nach der für den Beschäftigten geltenden Stufe (0,5). Lt. Arbeitsvertrag ist Frau S. in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert. ➢ Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 (VKA) TVöD (0,5) werden bei der Einstellung die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt (0,5). ➢ Das Ausbildungsverhältnis vom 01.08.2019 - 31.07.2022 vermittelt keine Berufserfahrung (0,5) gem. Satz 2, sondern die Fähigkeit einen Beruf auszuüben (0,5) (oder: Auszubildender und kein Beschäftigter s.a. § 1 Abs. 2 h TVöD oder Ausbildender und kein Arbeitgeber). ➢ Somit Zuordnung zur Stufe 1. ➢ Gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 TVöD (0,5) richtet sich die Höhe des Tabellenentgeltes im Tarifgebiet Ost nach der Anlage A (VKA) - Tabelle gültig ab 01.04.2022 - (0,5). Frau S. erhält im August 2022 die Entgeltgruppe 6 Stufe 1 mit 2.683,45 Euro brutto. ➢ Gem. § 24 Abs. 2 TVöD (0,5) erhält sie jedoch als Teilzeitbeschäftigte mit 30 Wochenstunden (0,5) von 2.683,45 Euro nur 2.038,063 Euro (0,5) (30 Stunden von 39,5 Stunden (0,5) gem. § 6 Abs.1 b TVöD (0,5)). ➢ Gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 TVöD (0,5) ist bei einem Bruchteil von weniger als 0,5 Cent (hier 0,3 Cent) abzurunden (0,5). Frau S. erhält im August 2022 ein Brutto-Tabellenentgelt von 2.038,06 Euro. ➢ Die festgelegte Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche hat auf das Entgelt keine Auswirkung.	 1 1 1 1 1 1 1 2,5 1 1 1 ZP			
Übertrag:	41			

Übertrag:	41			
2. SV / 1. Aufgabe: Entwurf einer Ernennungsurkunde: Im Namen der Stadt Burgbach ernenne ich Herrn Peter Lustig unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Stadtsekretär Burgbach, den 01.09.2022 Frau Wirbelwind Oberbürgermeisterin (Siegel) ---------- Aushändigungsvermerk (0,5): 01.09.2022 (0,5) Empfangsbekenntnis (0,5): 01.09.2022 (0,5)	 1 1 1 1 1 1 2 2			
2. Aufgabe: ➢ „Im Namen der Stadt Burgbach“ Erlassende (= sachlich zuständige) Behörde: § 8 Abs. 4 LBG LSA (0,5) i.V.m. § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA (0,5) ➢ „ernenne ich“ Ernennungsfall gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG (Einstellung) ➢ „Herr Peter Lustig“ Beteiligter des Verwaltungsaktes ➢ „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ Gesetzlicher Mindestinhalt gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BeamtStG ➢ „auf Probe“ Zusatz, der die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (0,5) i.V.m. § 4 Abs. 3 a BeamtStG (0,5) ➢ „zum Stadtsekretär“ Verleihung eines Amtes gem. § 8 Abs. 3 BeamtStG (0,5) hier: Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes A 6 (0,5) (= Laufbahngruppe 1 - zweites Einstiegsamt) gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 LBG LSA (0,5) i.V.m. § 20 Satz 1 Anlage 1 BesO-A (A 6 Nr. 3) LBesG LSA (0,5). ➢ „Burgbach, den 01.09.2022“ hier: Tag der Aushändigung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG	 1 1 0,5 1 1 2 1			
Übertrag:	58,5			

Übertrag:	58,5			
➢ „Frau Wirbelwind/Oberbürgermeisterin/Unterschrift/Siegel“ • Beteiligte (0,5) des Verwaltungsaktes • Unterschrift über § 73 Abs. 1 KVG LSA (0,5) • Siegelvorschrift (0,5) evtl. durch eine Verwaltungsvorschrift der Stadt Burgbach	1,5			
➢ „Aushändigungsvermerk/Empfangsbekenntnis“ Schriftlicher empfangsbedürftiger Verwaltungsakt (0,5) gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG (0,5)	1			
3. Aufgabe: ➢ 2. Station: Ableisten einer Probezeit (0,5) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit im Beamtenverhältnis auf Probe (0,5) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 a BeamtStG (0,5) vom 01.09.2022 - 31.08.2025 (0,5) durch eine erneute Einstellung (s. § 22 Abs. 4 BeamtStG (0,5)) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG (0,5).	3			
➢ 3. Station: Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit (0,5) gem. § 4 Abs. 1 BeamtStG (0,5) mit Wirkung vom 01.09.2025 (0,5) durch die Umwandlung gem. § 8 Abs.1 Nr. 2 BeamtStG (0,5).	2			
➢ 4. Station: Beförderung (0,5) unter Beachtung des § 22 Abs. 2,3 LBG LSA (0,5) grundsätzlich nach 1,5 Jahren (0,5) mit Wirkung vom 01.03.2027 (0,5) durch die Verleihung eines anderen Amtes (0,5) mit anderem Grundgehalt (0,5) (Stadtobersekretär (0,5)) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG (0,5). (Hinweis: Andere Beförderungstermine mit Begründung bewertbar.)	4			
Zwischensumme:	70			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
Summe:	**80**			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	80,00		78,40	15	1 (sehr gut)
unter	78,40	bis	76,00	14	1 (sehr gut)
unter	76,00	bis	73,60	13	1 (sehr gut)
unter	73,60	bis	71,20	12	2 (gut)
unter	71,20	bis	68,00	11	2 (gut)
unter	68,00	bis	64,80	10	2 (gut)
unter	64,80	bis	61,60	9	3 (befriedigend)
unter	61,60	bis	57,60	8	3 (befriedigend)
unter	57,60	bis	53,60	7	3 (befriedigend)
unter	53,60	bis	49,60	6	4 (ausreichend)
unter	49,60	bis	44,80	5	4 (ausreichend)
unter	44,80	bis	40,00	4	4 (ausreichend)
unter	40,00	bis	35,20	3	5 (mangelhaft)
unter	35,20	bis	29,60	2	5 (mangelhaft)
unter	29,60	bis	24,00	1	5 (mangelhaft)
unter	24,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)